



An die regionalen Sozialdienste
und die sozialen Partnerorganisationen

Entscheid vom 26. März 2010 des Kantonsgerichts

STEUERGERICHTSHOF (Sache 604 2009-111 und 604 2009-112)

Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen; Mitteilung; rückwirkend entrichtete IV-Renten

Beschwerde vom 18. September 2009 gegen den Einspracheentscheid vom 16. Juli 2009 über die Kantonsteuer und die direkte Bundessteuer für die Steuerperiode 2008

Auszug

b) «Im vorliegenden Fall kann sich der Beschwerdeführer der Besteuerung der rückwirkend erstatteten Renten in Höhe von 54 813 Franken nicht mit dem Motiv widersetzen, dass die Beträge direkt an den Sozialdienst der Gemeinde Y. entrichtet wurden. Art. 85bis der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) sieht zwar vor, dass namentlich öffentliche Fürsorgestellen, die im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen können, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Nichtsdestotrotz ist der Grund dieser rückwirkenden Rentenentrichtung die Invalidität des Beschwerdeführers, und somit ist er auch der direkte Anspruchsberechtigte dieser Beträge. Genauso, wie erwachsenen Kindern direkt überwiesene IV-Ergänzungsleistungen beim invaliden Elternteil versteuert werden, sind auch die rückwirkend entrichteten Renten beim Beschwerdeführer zu versteuern. Die dem Sozialdienst von Y. rückerstatteten 54 813 Franken – der Sozialdienst trat dadurch in bestimmter Weise vorübergehend an die Stelle der IV – kompensieren die Vorschüsse, die als Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Art. 24 Bst. d DBG steuerfrei sind (s. Y. NOËL / C. JAQUES *in Yersin / Noël [Hrsg.], Commentaire romand de la loi sur l'impôt fédéral direct*, Basel 2008, zum Art. 24 N. 27). Eine solche Kompensation erlaubt jedoch noch lange nicht, sie als Sozialhilfe zu bezeichnen und in diesem Sinne von den Steuern zu befreien. Es handelt sich um rückwirkend entrichtete Renten, die bei ihrem Anspruchsberechtigten, also dem Beschwerdeführer, versteuert werden müssen. Folglich wird die Beschwerde abgewiesen.»

Folge:

Bezieht eine Person Sozialhilfe und erhält danach rückwirkend eine IV-Rente, die als Rückerstattung der materiellen Hilfe direkt dem RSD überwiesen wird, so stellt dieser Betrag für den Versicherten nichtsdestotrotz ein steuerbares Einkommen dar. Folglich ist darauf zu achten, dass Letzterer in der Lage ist, die dem Betrag der rückwirkend entrichteten IV-Rente entsprechende Steuer zu überweisen.